

UMGANG MIT SUCHTMITTELN AN CEVI-VERANSTALTUNGEN

Dieses Papier gilt für Cevileiter:innen der Region Winterthur-Schaffhausen als Rahmen zur Festlegung von Regeln im Umgang mit Suchtmitteln. Es wurde am RT vom 5. September 2018 in Oberwinterthur von den anwesenden Abteilungsleitenden angenommen.

Für die Durchführung von Cevi-Veranstaltungen gelten innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die zusätzlich von der Cevi Region Winterthur- Schaffhausen ausgearbeiteten Regeln. Für deren Durchsetzung ist das Organisationsteam zuständig und verantwortlich. Im zweiten Teil befinden sich anlassspezifische Empfehlungen für die konkrete Umsetzung.

GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN:

Alkohol: Verboten ist die Abgabe von vergorenen Getränken an Jugendliche unter 16

Jahren, die Abgabe von gebrannten Wassern (Spirituosen, Aperitifs, Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren. "Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. " (StGB Art. 136)

Cannabis: Der Handel und Konsum ist unabhängig vom Alter gemäss Betäubungsmit-

telgesetz verboten.

Tabakwaren: Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Per-

sonen unter 18 Jahren sind verboten. Neben klassischen Tabakprodukten umfasst dies auch elektronische Zigaretten mit und ohne Nikotin, Tabakprodukte zum Erhitzen sowie gleichartige Produkte. Dazu zählen pflanzliche Produkte zum Erhitzen, Nikotinprodukte zum Schnupfen und Produkte ohne Tabak für Wasserpfeifen.



ALLGEMEIN VERBINDLICHE REGELN

- Für alle Teilnehmenden von Cevi-Veranstaltungen gelten für den Konsum von Alkohol, Tabak, Cannabis und anderen Suchtmitteln die gesetzlichen Bestimmungen.
- Bei Tabakwaren gilt die Empfehlung den Konsum an Cevi-Veranstaltungen zu unterlassen. Das Rauchen von CBD-Zigaretten ist generell verboten, da eine Unterscheidung zu «normalem» Cannabis schwierig ist.
- Alle Leitenden sollen mit dem Thema "Umgang mit Alkohol, Nikotin und auch Cannabis" konfrontiert werden.
- Vor einer Veranstaltung muss festgelegt werden, ob und in welchem Rahmen die Konsumation von Tabakwaren und Alkohol erlaubt ist. Alle Leitende einer Cevi-Veranstaltung müssen sich Gedanken über ihre Vorbildfunktion auf Mitleitende und die Teilnehmenden machen. Auf keinen Fall darf jemand zum Konsum von Suchtmitteln animiert oder gedrängt werden.
- Die Teilnehmenden müssen über alle sie betreffenden Regeln und evtl. auch die zu erwartenden Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen vor der Veranstaltung informiert werden.

Falls Motorfahrzeuge zum Einsatz kommen, gilt:

- Fahrzeuglenkende dürfen weder Alkohol noch Drogen konsumieren.
- Zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung müssen zwei Personen absolut nüchtern und fahrtüchtig sein.



EMPFEHLUNGEN

Nachfolgend sind zu vier, in einer Abteilung häufig auftretende, Situationen spezifische Verhaltensregeln aufgeführt. Die RL der Cevi Region Winterthur-Schaffhausen empfiehlt den Abteilungen für erwähnte oder vergleichbare Situationen, Regeln in dieser Art und Umfang unter den Leitenden zu vereinbaren.

Diese Regeln sind auch entsprechend durchzusetzen. Für alle erwähnten Situationen gelten als Grundlage die gesetzlichen Bestimmungen und die auf Seite 1 aufgeführten allgemein verbindlichen Regeln.

A – LAGER (SOMMERLAGER, PFINGSTLAGER ETC.)

Tabakwaren:

- Konsum für Leitende möglichst minimieren, für unter 18 Jährige verbieten
- Nur ausserhalb des Programmes rauchen, auf Geschmack in Kleidern achten
- Ausser Sichtweite von Teilnehmenden und jüngeren Leitenden
- · Raucherplatz definieren, der kein Aufenthaltsplatz ist

Alkohol:

- Variante A: Grundsätzlich kein Alkohol im Lager
- · Variante B: Im Ausgang Alkohol erlauben
- Variante C: Nach dem Leitendenhöck Alkohol erlauben; ausser Sichtweite von Teilnehmenden, bei Zeltlagern abgetrennt vom Lager

Für die Varianten B und C gilt insbesondere: In vernünftigem Masse (0.5‰), 2 Autofahrer mit 0.0‰, Alternativen (nicht alkoholische Getränke) anbieten

B – DORFFESTER, FREIZEIT, ÖFFENTLICHKEIT

Kinderprogramm/
Cevistand:

 Vor- und während eines Arbeitseinsatzes: Kein Rauchen und kein Alkohol

• Ausserhalb Schicht / in Pause: Weg vom Stand, nicht in

Cevikleidern

Cevibeiz:

- Servicepersonal: muss über 18 Jahre alt sein
- Leitende im Ausgang in der Cevibeiz:
 - Vor dem Anlass in der Abteilung thematisieren
 - · Gesetz insb. bezügl. Alter konsequent einhalten
 - Alkoholkonsum in vernünftigem Masse (0.5‰) kontrollierter Umgang, Exzesse vermeiden
- Verhalten an einem Leitendenhöck thematisieren

Leitende in ihrer Freizeit:

Leitende darauf sensibilisieren, dass sie auch in der Freizeit im Cevianerpulli oder anderen Cevikleidern den Cevi repräsentieren und z.B. von Kindern als Cevileitende

Ten und Z.D. von Kindern als Cevilencide



C – SAMSTAGNACHMITTAG, AM HÖCK, AM LEITENDENBE-SAMMLUNGSORT (MAT. O.Ä.)

Tabakwaren: • Konsumverbot während des Programmes (14.00-17.00)

· An Leitendenhöcks und am Samstagnachmittag vor und

nach dem Programm Konsum vermeiden

· Auf Geschmack in Kleidern achten

Vorbildfunktion gegenüber jüngeren Leitenden

wahrnehmen

Alkohol: • Kein Alkohol rund um das Ceviprogramm am

Samstagnachmittag

D - LEITENDENWEEKENDS, LEITENDENANLÄSSE

Tabakwaren: • Konsum möglichst minimieren

Nur ausserhalb des Programmes

· Ausser Sichtweite von jüngeren Leitenden

Alkohol: • Variante A: Grundsätzlich kein Alkohol

Variante B: Alkohol zulassen
In vernünftigem Masse (0.5‰)

• 2 Autofahrer mit 0.0‰

· Alkohol von OK/AL ausgegeben und Alternativen anbieten

Winterthur, den 10. Januar 2025 Cevi Region Winterthur-Schaffhausen

